

**Umsetzung von Art. 8a und Art. 9 Abs.1^{bis} GwG
(Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 mit Anpassungen vom
12. Dezember 2014) und Art. 13 – 22 GwV
(Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015)**

Diese Weisung gilt für:

Name / Firma / Händler: _____

Gültig ab: **1. Januar 2016**

Inhalt:

- I. Ausgangslage
- II. Allgemeines (Art. 13 – 16 GwV)
- III. Sorgfalts- und Meldepflichten (Art. 17 – 21 GwV)
- IV. Beauftragung einer Revisionsstelle (Art. 22 GwV)
- V. Kompetenzen
- VI. Ausbildung

Formulare:

- A. Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten
- B. Meldung MROS

I. Ausgangslage

1. Geldwäschereitattbestand im Strafgesetzbuch (Art. 305^{bis} Ziff. 1 und 1^{bis} StGB)

¹Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Dieser Grundsatz gilt unabhängig von der Tätigkeit oder der Höhe des Betrages und ist von jedermann, jederzeit einzuhalten.

^{1bis}Als qualifiziertes Steuervergehen gelten die Straftaten (...), wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

Bei der Annahme einer Steuerbelastung von 30% kann eine Zahlung mit unversteuertem Geld bereits unter CHF 100'000 diesen Tatbestand erfüllen.

2. Geldwäschereigesetz – neue Regelung für Händler (Art. 8a und Art. 9 Abs.1^{bis} GwG), gilt auch für Galeristen und Auktionatoren

Händlerinnen und Händler müssen neu Sorgfaltspflichten erfüllen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 100'000 CHF in bar entgegennehmen. Es gibt drei Pflichten:

- a) Identifizierung der Vertragspartei
- b) Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- c) Dokumentationspflicht

Zusätzlich sind die Hintergründe des Geschäfts abzuklären, wenn es ungewöhnlich erscheint oder Anhaltspunkte vorliegen, dass die Vermögenswerte aus einem Geldwäschereitattbestand gemäss Strafgesetzbuch (vgl. oben) herrühren.

Wird die Zahlung in mehreren Tranchen geleistet, sind sie zusammenzuzählen.

Wird die Zahlung über einen Finanzintermediär abgewickelt entfallen die Sorgfaltspflichten. Art. 305^{bis} StGB gilt jedoch unabhängig davon.

II. Allgemeines (Art. 13 – 16 GwV)

Händlerinnen und Händler	auch Personen, die im Auftrag und auf Rechnung Dritter gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen
Gewerblicher Handel	selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit, als Haupt- oder Nebentätigkeit

Güter	bewegliche körperliche Sachen, die Gegenstand eines Fahrniskaufs sein können oder Grundstücke
Beizug Dritter	Händlerinnen oder Händler müssen sicherstellen, dass die Drittperson die Sorgfalts- und Meldepflichten einhält (Beispiel: Übergabe eines Werkes an eine Auktion)

III. Sorgfalts- und Meldepflichten (Art. 17 – 21 GwV)

1. Identifizierung der Vertragspartei

- 1.1 Notwendige Angaben zu Eigentümer oder dessen Stellvertreter:
 - a) Name und Vorname
 - b) Adresse
 - c) Geburtsdatum
 - d) Staatsangehörigkeit
- 1.2 Prüfung:
 - a) Ausweis (Pass, ID, Führerausweis) im Original zeigen lassen
 - b) Kann der Ausweis dieser Person zugeordnet werden?
 - c) Kopie anfertigen
 - d) Hinweis auf Kopie festhalten, dass Original eingesehen wurde
- 1.3 Bei Stellvertretung:
 - a) amtlicher Ausweis im Original oder Kopie der vertretenen Person
 - b) Kopie anfertigen
 - c) bei juristischer Person Firma und Sitzangaben
- 1.4 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person:
 - a) Nachfrage nach wirtschaftlicher Berechtigung am Geld
 - b) Ist Vertragspartei nicht wirtschaftlich berechtigt, muss eine schriftliche Erklärung verlangt werden, wer wirtschaftlich berechtigt ist (die natürliche Person, auf deren Rechnung der Erwerb erfolgt, bei juristischen Personen die natürlichen Personen, welche sie kontrollieren). Die Angaben sind auf dem Formular von der Vertragspartei oder Stellvertretung zu unterzeichnen.

2. Sorgfaltspflichten

Erscheint das Geschäft ungewöhnlich oder liegen Anhaltspunkte für Geldwäscherei vor (inkl. qualifiziertes Steuervergehen) überprüft die Händlerin oder der Händler die Hintergründe des Geschäfts, namentlich die Herkunft des Geldes. Erkennen Händlerin oder Händler solche Anhaltspunkte, sind sie verpflichtet, weitergehende Abklärungen zu treffen. Sie definieren die Ungewöhnlichkeit im Kontext der jeweiligen Umstände selber.

Zur Überprüfung hat sich die Händlerin oder der Händler bei der Vertragspartei oder der Stellvertretung zu erkundigen, die Angaben auf Plausibilität zu beurteilen und die Abklärungen schriftlich festzuhalten.

3 Meldepflicht

Das Vorliegen eines Anhaltspunkts bedeutet nicht, dass unmittelbar eine Meldung an die MROS zu erstatten ist. Diese hat erst zu erfolgen, wenn sich der Anfangsverdacht trotz Abklärung nicht ausräumen lässt.

Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung gemäss StGB (Art. 260^{ter} Ziff. 1, 305^{bis} oder 305^{bis} Ziff. 1^{bis}) steht oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

Die Meldepflicht gilt auch, wenn kein bestimmter Straftatbestand genannt werden kann. Der Verdacht gilt als begründet, wenn trotz Abklärungen Zweifel an der Rechtmässigkeit des Geschäfts bestehen. Es ist Händlerinnen und Händlern nicht verboten trotz begründetem Verdacht das Kaufgeschäft abzuwickeln. Die Grenze setzt der Straftatbestand nach Art. 305^{bis} StGB, der von jedermann jederzeit zu beachten ist.

Die Meldung erfolgt per Post mittels Formular an die MROS (vgl. Formular B). Die Meldung kann anonymisiert erfolgen, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch die MROS und die Strafverfolgungsbehörden gewährleistet bleibt.

Besteht ein Verdacht, dass das Geld aus einem Verbrechen stammt, jedoch keine Meldepflicht besteht, weil das Geschäft den Betrag von CHF 100'000 nicht erreicht, kann der Verdacht der Polizei zur Kenntnis gebracht werden.

4 Dokumentation

Für die Erfüllung der Dokumentations- und Meldepflichten steht ein Formular zur Verfügung (vgl. Formular B).

Folgende Angaben sind in das Formular einzutragen:

- a) alle Angaben über die Kundschaft, die in Erfahrung gebracht werden konnte (Identifizierung, wirtschaftliche Berechtigung)
- b) das Ergebnis allfälliger besonderer Abklärungen (Hintergründe und Zweck des Geschäfts, Herkunft des Geldes u.a.m.)
- c) ob eine Meldung an die MROS erfolgte

Das Formular ist von der Händlerin, dem Händler zu datieren und signieren.

Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie von der Revisionsstelle überprüft werden können. Die Aufbewahrungspflicht beträgt mindestens 10 Jahre.

Zu beachten bleibt das Datenschutzgesetz (SR 235.1). Wer Daten speichert muss sich bspw. vergewissern, dass die Daten richtig sind und darf sie nur für den vorgesehenen Zweck verwenden.

IV. **Beauftragung einer Revisionsstelle (Art. 22 GwV)**

Die Pflicht zur Beauftragung einer Revisionsstelle wird ausgelöst, sobald eine Händlerin oder ein Händler ein Bargeschäft über CHF 100'000 tätigt. Die Pflicht besteht unabhängig von der Revisionspflicht nach Obligationenrecht. Dies bedeutet, dass auch jene Händler eine Revisionsstelle beauftragen müssen, die nicht zu einer Revision nach OR verpflichtet sind.

Die Revisionsstelle muss über das nötige Fachwissen verfügen. Grundsätzlich hat die Revisionsstelle dies selbst zu beurteilen. Erfüllt wird die Anforderung an Fachwissen und Erfahrung insbesondere dann, wenn die Revisionsstelle und die Person, welche die Prüfung als leitender Prüfer durchführt, über die Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügt.

Die Liste finden Sie hier:

(<https://register.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/search.aspx?lg=de>)

Wer die Prüfpflicht verletzt kann mit einer Busse bis zu CHF 100'000 bestraft werden.

V. **Kompetenzen (individuell zu gestalten)**

In unserem Unternehmen werden die Sorgfaltspflichten bei jedem Bargeldgeschäft beachtet. Bestehen Zweifel über die rechtmässige Herkunft des Geldes, wird auf den Handel verzichtet.

Die Entscheidkompetenz, Bargeld entgegenzunehmen wird wie folgt geregelt:

CHF 1 – 2'000	alle Mitarbeitenden
CHF 2'001 – 25'000	mit Einverständnis des Vorgesetzten
CHF > 25'000	mit Einverständnis des Geschäftsführers
CHF \geq 100'0000	zusätzlich unter Einhaltung der vorliegenden Weisung

VI. **Ausbildung (individuell zu gestalten)**

Sämtliche Mitarbeitenden mit Kundenkontakt werden bei Stellenantritt über die Sorgfalts- und Dokumentationspflichten informiert.

Der regelmässige Besuch von Ausbildungsveranstaltungen wird empfohlen.

Auf Verlangen der Vorgesetzten kann jederzeit ein mündlicher oder schriftlicher Test über den Inhalt der vorliegenden Weisung durchgeführt werden.

Formular A
Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten
Bargeld ab CHF 100'000 (Gesamtbetrag, d.h. auch bei Ratenzahlung)

Identifizierung der Vertragspartei (Art. 17 GwV)

Vertragspartei:

Name und Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Stellvertreter/-in der Vertragspartei:

Name und Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Erwerb für eine juristische Person oder Personengesellschaft?

Ja Nein

Firma: _____

Sitz: _____

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 18 GwV)

Die Vertragspartei ist selbst die wirtschaftlich berechnigte Person

Die Vertragspartei oder ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter erklärt hiermit, dass folgende natürliche(n) Person(en) die wirtschaftlich berechnigte(n) Person(en) ist/sind:

Person 1

Person 2

Name und Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Person 3

Person 4

Name und Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Unterschrift der Vertragspartei oder der Stellvertreter/-in: _____

Besondere Abklärungen (Art. 19 GwV)

Meldung (Art. 20 GwV)

Meldung an MROS: ja nein

Begründeter Verdacht auf: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift Händler/-in: _____

Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS)
Association Marché d'Art Suisse (AMAS)
Swiss Art Market Association (SAMA)

**Muster
Weisung GwG**

**Formular B
Meldung MROS**

Herunterladen von:

https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/9gwg/9_GwG_formular-d.pdf